



Prüfungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychotherapeuten

hier: Staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten (PP-P) und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP-P)

Nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und der für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) in der derzeit geltenden Fassung kann die Staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten (PP-P) und die für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP-P) vor der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgelegt werden.

Die PP-P und die KJP-P bestehen immer aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil:

Der **schriftliche** Teil der **PP-Prüfung** sowie der **KJP-Prüfung** findet jedes Jahr in der zweiten März-Woche und in der zweiten August-Woche statt. Die genauen Termine finden Sie auf der Webseite des IMPP: <https://www.impp.de/pruefungen/psychotherapie/pr%C3%BCfungstermine.html>

Der **mündliche** Teil der **PP-Prüfung** sowie **der KJP-Prüfung** findet in der Regel **nach dem schriftlichen Prüfungsteil statt**. Die genauen Prüfungstermine erfahren Sie von dem für Sie zuständigen Ausbildungsinstitut.

Beide Prüfungen werden getrennt durchgeführt.

Für die Zulassung zur Prüfung ist ein schriftlicher Antrag nach Vordruck zu stellen, dem die Urkunden, sonstigen Nachweise und mindestens 2 selbst erarbeitete Falldarstellungen (bitte 1 Original bei der Behörde und 4 Kopien bei Ihrem Institut einreichen. Diese sind für die Prüfungskommission) nach § 4 Abs. 6 der jeweiligen APrV, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden, gemäß § 7 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV beizufügen sind.

Antragsvordrucke für die Zulassung zu den o. g. Prüfungen können Sie ab sofort über Ihre Ausbildungsstätte anfordern, bzw. auf dieser Webseite herunterladen:

<https://www.gesundheit.bremen.de/>

Anmeldeschluss für Anträge zur Prüfung ist jeweils:

- Für eine Prüfung im März des Jahres: Montag der zweiten Kalenderwoche im Januar.
- Für eine Prüfung im August des Jahres: Montag der zweiten Kalenderwoche im Juni.

Diese müssen bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zutreffend und vollständig ausgefüllt und unterschrieben online eingegangen sein.

Alle Unterlagen sind vollständig bis zu diesem Zeitpunkt bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz upzuloaden, eine Nachreichfrist besteht nicht.

Die nach der PsychTh-APrV bzw. nach der KJPsychTh-APrV geforderten Urkunden und Nachweise sind in jedem Fall fristgemäß, vollständig und in beglaubigter Kopie (Vorlage beim Institut, das die Richtigkeit mit Stempel und Unterschrift bestätigt) upzuloaden. Ist der Antragsvordruck nicht vollständig ausgefüllt oder liegen die geforderten Nachweise bei Ablauf der Meldefrist nicht vollständig vor, erfolgt grundsätzlich keine Zulassung zu einer der Prüfungen.

Alle Ausbildungsteilnehmer:innen, die an einer Prüfung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen **einschließlich Meldebeleg** so frühzeitig wie möglich einzureichen.

Die Unterlagen sind ausschließlich über einen Uploadlink, der über das jeweilige Ausbildungsinstitut zur Verfügung gestellt wird, hochzuladen. Hierbei ist zu beachten, dass die Dokumente gut lesbar und mit dem jeweiligen Vor- und Zunamen zu beschriften sind und zwar in folgender Beispiel-Reihenfolge:

- 01_Vor-Zuname_Antrag_Zulassung
- 02_Vor-Zuname_Meldebeleg
- 03_Vor-Zuname_Geburts_Heiratsurkunde
- 04_Vor-Zuname_Bescheinigung_AusbildungsVA
- 05_Vor-Zuname_Bachelor
- 06_Vor-Zuname_Master
- 07_Vor-Zuname_Äquivalenzprüfung
- 08_Vor-Zuname_Falldarstellung_1
- 09_Vor-Zuname_Falldarstellung_2
- 10_Vor-Zuname_Personalausweis

Praktische Hinweise des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz, die die Aufgabentypen und den technischen Ablauf im schriftlichen Prüfungsteil erläutern, finden Sie hier:

<https://www.impp.de/pruefungen/allgemein/praktische-hinweise.html>

Die Bearbeitung einer Prüfungsmeldung einschließlich Durchführung der Prüfung ist gebührenpflichtig und wird mit € 276,00 (inklusive Postzustellungsgebühr) in Rechnung gestellt. Die Rechnung geht Ihnen ebenfalls mit der Zulassung bzw. mit gesonderter Post einige Tage später zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Landesprüfungsamt in Bremen
Heike Vér und Bettina Arena